

Kurztitel

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 590/1978

Typ

Vertrag – Multilateral

§/Artikel/Anlage

Art. 2

Inkrafttretensdatum

10.12.1978

Index

19/05 Menschenrechte

Text**TEIL II****Artikel 2**

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zu gewährleisten, daß die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werden.

(3) Entwicklungsländer können unter gebührender Berücksichtigung der Menschenrechte und der Erfordernisse ihrer Volkswirtschaft entscheiden, inwieweit sie Personen, die nicht ihre Staatsangehörigkeit besitzen, die in diesem Pakt anerkannten wirtschaftlichen Rechte gewährleisten wollen.

Anmerkung

Zum Gleichheitsgrundsatz siehe auch:

Art. 2 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBL. Nr. 142/1867;

Art. 66 Abs. 1 und 2 und Art. 67 Staatsvertrag von St. Germain, StGBL. Nr. 303/1920;

Art. 14 Europäische Menschenrechtskonvention, BGBL. Nr. 210/1958;

Art. 7 B-VG, BGBL. Nr. 1/1930;

Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBL. Nr. 377/1972;

BVG zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. Nr. 390/1973;

Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 108/1979;

Art. 6 Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955.

Schlagworte

Gleichheitsgrundsatz

Zuletzt aktualisiert am

18.01.2019

Gesetzesnummer

10000629

Dokumentnummer

NOR12009117

alte Dokumentnummer

N1197814421S